

GHV-Finanzordnung 2023

Präambel

Lt. § 2 der Satzung fördert der Verein die Baukultur, die Volks- und Berufsbildung sowie den Verbraucherschutz.

Lt. § 2 Abs. 2 der Satzung verwirklicht der Verein seinen Zweck insbesondere durch:

- Überwachung der Anwendung und Einhaltung vergabe- und preisrechtlicher Vorschriften durch Information
- Prüfung und Interventionen bei vermutetem unlauterem Wettbewerb
- Schlichtung, Mediation oder Schiedsverfahren bei Streitigkeiten
- Bildungsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Empfehlungen
- die Einrichtung und Unterhaltung einer Verbraucherschlichtungsstelle nach VSBG

Zur Realisierung des Vereinszwecks werden Mitgliedsbeiträge und Entgelte entsprechend dieser Finanzordnung erhoben.

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

1. Mitgliedsbeiträge:

1.1. Allgemeines:

Die Satzung regelt in § 4 Abs. 1:

Mitglieder des Vereins können alle von den in § 2 aufgeführten Tätigkeiten betroffenen natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Behörden sein.

Diese werden im Weiteren als Vereinsmitglieder bezeichnet. Vereinsmitglieder können selbst Mitglieder haben. Diese werden im Weiteren als Mitglieder der Vereinsmitglieder bezeichnet.

Der Höhe der Mitgliedsbeiträge liegt die finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Vereinsmitglieds und dessen Mitglieder zu Grunde. Hierzu werden Einwohner-, Mitarbeiterzahlen oder vergleichbare Zahlen für die Beitragsbemessung herangezogen. Es gilt jeweils die Zahl zum 01.01. des jeweiligen Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, in der über die Beiträge entschieden werden soll.

1.2. Mitgliedsbeitrag von Ingenieurkammern:

Für die Beitragsbemessung wird die Anzahl der Kammermitglieder herangezogen. Als Kammermitglieder im Sinne dieser Finanzordnung gelten die Anzahl der „Beratenden Ingenieure“ und der selbststän-

digen, sogenannten freiwilligen Mitglieder (vgl. §§ 3, 17 IngenieurkammerG BaWü).

Der Beitrag pro Kammermitglied beträgt:

28,00 € pro Jahr und Mitglied.

Dieser Beitrag wird Basisbeitrag genannt.

Der Beitrag basiert auf einer Mitgliederzahl von zzt. rd. 2.600 Mitgliedern der Kammern.

Um die Eintrittsschwelle niedrig zu halten, gilt bei Eintritt einer weiteren Kammer ein gestufter Mitgliedsbeitrag, der erst nach 5 Jahren zum vollen Beitrag führt. Der Beitrag beginnt im Jahr des Eintritts mit einem Beitrag von 10 % des Basisbeitrags. Erfolgt der Beitritt erst im zweiten Halbjahr des Eintrittsjahres, wird dieses noch nicht als 1. Jahr betrachtet, dann ist das Folgejahr das erste Jahr.

Die Beitragsentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Beitrag in % des Basisbeitrags
1. Jahr	10 %
2. Jahr	25 %
3. Jahr	50 %
4. Jahr	75 %
5. Jahr	100 %

Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichende Festlegungen treffen.

Kammern, die den vollen Beitrag zahlen, werden nachfolgend als Vollmitglied der GHV bezeichnet. Die Vollmitgliedschaft hat Folgen für die Beiträge von einzelnen Ingenieurbüros im Bundesland des Vollmitglieds (siehe 1.5). Die satzungsgemäßen Mitgliedsrechte bleiben hiervon unberührt.

1.3. Mitgliedsbeitrag von Auftraggeberorganisationen:

Organisationen, die ausschließlich Auftraggeber vertreten und grundsätzlich selbst keine Aufträge an freiberuflich Tätige erteilen, wie z. B. Ministerien, Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund oder Spitzenverbände der Bauindustrie haben einen Beitrag zu leisten in Höhe von:

1.000,00 €/a

Sie sollen zudem dafür werben, dass ihre Mitglieder Vereinsmitglieder werden.

1.4. Mitgliedsbeitrag von sonstigen z. B. gemischten Institutionen:

Bei Vereinsmitgliedern, in denen sowohl in erheblichem Umfang Auftraggeber als auch Auftragnehmer Mitglieder sind (wie z. B. der BVDL Baden-Württemberg, die Architektenkammer Saarland), gilt folgender Mitgliedsbeitrag:

10,00 € pro Jahr und Mitglied.

Maßzahl für die Bemessung des Beitrags der Institution sind alle Mitglieder, bei Architektenkammern nur die freischaffenden Architekten. Soweit Mitglieder eines solchen Vereinsmitglieds bereits Mitglied eines anderen Vereinsmitglieds sind, werden diese Mitglieder bei der Zahl zur Beitragsbemessung abgezogen. Falls Mitglieder dieser gemischten Institutionen bereits Vereinsmitglied sind, wird deren Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt.

1.5. Mitgliedsbeitrag von Planungsunternehmen:

Ist eine Ingenieurkammer Vollmitglied, soll das Planungsunternehmen, welches in dem zugehörigen Bundesland seinen Sitz hat, Mitglied der Kammer werden, nach den Vorschriften der jeweiligen Kammer. Wird eine Kammer neues Vereinsmitglied, bleibt ein Planungsunternehmen, welches seinen Sitz in dem Bundesland des neuen Mitglieds hat, so lange beitragspflichtig, wie die Kammer kein Vollmitglied ist. Wird die Kammer Vollmitglied, wird die Mitgliedschaft des Planungsunternehmens im Verein beitragsfrei gestellt. Die letztgenannte Regelung gilt auch dann, wenn die Kammer des Mitglieds bereits Vollmitglied ist.

Es gelten folgende Beiträge:

Planungsunternehmen bis 10 Mitarbeiter	→	100 € / a
Planungsunternehmen über 10 bis 50 Mitarbeiter	→	250 € / a
Planungsunternehmen über 50 bis 100 Mitarbeiter	→	500 € / a
Planungsunternehmen über 100 Mitarbeiter	→	1.000 € / a

Maßzahl ist die Zahl der Mitarbeiter, welche das Planungsbüro im Jahr der Mitgliederversammlung, in der über den Beitrag entschieden wird, im Internet am 01.01. des Jahres veröffentlicht. Bei Planungsunternehmen, die neben Haupt- auch Zweigstellen unterhalten, gilt die Mitgliedschaft nur für die jeweilige Haupt- oder Zweigstelle. Das heißt, dass jede Haupt- und Zweigstelle Vereinsmitglied werden kann und auch werden muss, wenn sie Mitglied sein will.

1.6. Mitgliedsbeitrag von Kommunen:

Eine Kommune kann Vereinsmitglied werden, auch wenn deren Verband bereits Vereinsmitglied ist.

Es gilt folgende Beitragsordnung:

Kommunen bis 10.000 Einwohner	→	250 € / a
Kommunen über 10.000 bis 100.000 Einwohner	→	500 € / a
Kommunen über 100.000 Einwohner	→	1.000 € / a

Maßzahl ist die Zahl der Einwohner, welche die Kommune im Jahr der Mitgliederversammlung, in der über den Beitrag entschieden wird, im Internet am 01.01. des Jahres veröffentlicht.

1.7. Mitgliedsbeitrag sonstiger juristischer Personen:

Auch sonstige juristische Personen, wie z. B. Landesbetriebe, Landesämter, Landkreise, Stadtwerke, Regierungspräsidien, Struktur- und Genehmigungsdirektionen oder Verbände (Abwasserverbände), aber auch Organisationen in der Rechtsform einer GmbH oder einer AG, können Vereinsmitglied werden.

Für diese gilt folgende Beitragsordnung:

bis 100 Mitarbeiter	→	250 € / a
über 100 bis 250 Mitarbeiter	→	500 € / a
über 250 Mitarbeiter	→	1.000 € / a

Maßzahl ist die Zahl der Mitarbeiter, welche die juristische Person im Jahr der Mitgliederversammlung, in der über den Beitrag entschieden wird, im Internet am 01.01. des Jahres veröffentlicht, unter Abzug der gewerblichen Mitarbeiter.

1.8. Mitgliedsbeitrag von natürlichen Personen

Natürliche Personen haben einen Beitrag von 100 €/a.

1.9. Persönliche Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder:

Die persönlichen Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

1.10. Zahlung des Mitgliedsbeitrags:

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils Jahresbeiträge und am Anfang des Jahres zu zahlen, solange diese nicht mehr als 10.000,00 € ausmachen. Bei einem Eintritt nach dem 31.03. eines Jahres werden für das erste Jahr Beiträge nur anteilig für volle Monate berechnet. Es erfolgt eine Beitragsrechnung an die Vereinsmitglieder. Sobald der genannte Beitrag von 10.000 € überschritten wird, erfolgt eine Aufteilung der Beiträge auf 12 Monatsbeiträge.

2. Honorierungspflichtige Tätigkeiten (Entgelte):

2.1. Vergünstigungen für Vereinsmitglieder:

Für honorierungspflichtige Tätigkeiten erhalten Vereinsmitglieder und deren Mitglieder gegenüber den regulären, für Nichtmitglieder geltenden, Entgelten einige Vergünstigungen. Gemeinnützigkeitsrechtlich dürfen die aus diesen Vergünstigungen herrührenden Ersparnisse eines einzelnen Mitglieds für honorierungspflichtige Tätigkeiten pro Kalenderjahr nicht größer sein als der für das betreffende Jahr von dem jeweiligen Mitglied erbrachte Mitgliedsbeitrag. Da die GHV ihre Mitglieder bei Eintritt dieses Falles nicht von ihren honorierungspflichtigen Leistungen ausschließen will, muss sobald die Ersparnisse eines Mitglieds durch die gewährten Vergünstigungen den Betrag des Mitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitglieds überschreiten, das jeweilige Mitglied für die weiteren von ihm bezogenen Leistungen die nach dieser Finanzordnung für Nichtmitglieder geltenden regulären Entgelte zahlen (z. B. statt dem vergünstigten Stundensatz i. H. v. 175,00 €/h den regulären Stundensatz i. H. v. 225 €/h oder bei einer Online-Halbtagesveranstaltung statt dem vergünstigten Entgelt i. H. v. 90,00 € das reguläre Entgelt i. H. v. 135,00 €). Maßgeblich ist für jedes einzelne Mitglied eine Jahresbetrachtung im jeweiligen Jahr. Eine Betrachtung über mehrere Jahre ist hierbei gemeinnützigkeitsrechtlich nicht möglich. Für Mitglieder, die keinen Mitgliedsbeitrag zahlen, sowie deren Mitglieder, gelten ab der ersten Inanspruchnahme die regulären Entgelte für Nichtmitglieder.

2.2 Beratung:

Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde sind für Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder kostenfrei.

Beratungen, die zeitlich darüber hinausgehen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Es wird ein Entgelt von netto 225,00 €/h erhoben. Beitrag zahlende Vereinsmitglieder und deren Mitglieder zahlen unter Berücksichtigung der Regelung unter 2.1 ein vergünstigtes Entgelt von netto 175,00 €/h und für Nichtmitglieder, die weder direkt Vereinsmitglied noch Mitglied eines Vereinsmitglieds sind, wird ein Entgelt von netto 225,00 €/h fällig.

2.3. Schlichtungen und Schiedsgutachten:

Schlichtungen und Schiedsgutachten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und nach Stundensätzen abgerechnet, wie unter 2.2 genannt.

Für Verfahren der Verbraucherschlichtung gilt die zugehörige Kostenordnung des Vereins.

2.4. Selbst veranstaltete Seminare:

Für selbst veranstaltete Seminare werden folgende Entgelte berechnet:

Als Präsenz-Seminare:

Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	155 €/Teilnehmer
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	300 €/Teilnehmer

Als Online-Seminare:

Vierteltagesveranstaltungen (ca. 2,5 h)	→	100 €/Teilnehmer
Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	135 €/Teilnehmer
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	250 €/Teilnehmer

Für Beitrag zahlende Vereinsmitglieder und deren Mitglieder gelten unter Berücksichtigung der Regelung unter 2.1 folgende vergünstigte Entgelte:

Als Präsenz-Seminare:

Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	110 €/Teilnehmer
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	220 €/Teilnehmer

Als Online-Seminare:

Vierteltagesveranstaltungen (ca. 2,5 h)	→	70 €/Teilnehmer
Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	90 €/Teilnehmer
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	175 €/Teilnehmer

2.5. Nicht selbst veranstaltete Seminare:

Für nicht selbst veranstaltete Seminare werden pro Vortragenden folgende Entgelte berechnet: (ohne Unterschied, ob Präsenz- oder Online-Seminar, bei Präsenzseminaren kommen noch Nebenkosten hinzu, siehe 2.7)

Vortrag bis 1 h	→	700 €
Vortrag von 1 bis 2h	→	1.050 €
Halbtagesveranstaltung (ca. 3 h)	→	1.375 €
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	1.900 €

Für Beitrag zahlende Vereinsmitglieder und deren Mitglieder gelten unter Berücksichtigung der Regelung unter 2.1 folgende vergünstigte Entgelte:

Vortrag bis 1 h	→	450 €
Vortrag von 1 bis 2h	→	750 €
Halbtagesveranstaltung (ca. 3 h)	→	950 €
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	1.400 €

Für Mehrtagesveranstaltungen gilt dies entsprechend.

2.6. Gutachterliche Stellungnahmen:

Der Verein erstellt Gutachten nur zum Zwecke der Streitvermeidung oder Streitlösung und dies auch nur neutral (§ 2 Abs. 4 der Satzung).

Gutachterliche Stellungnahmen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Als Entgelt gelten netto 225,00 €/h. Beitrag zahlende Vereinsmitglieder und deren Mitglieder zahlen unter Berücksichtigung der Regelung unter 2.1 ein vergünstigtes Entgelt von und netto 175,00 €/h. Es können Vorschüsse verlangt werden.

2.7 Nebenkosten, Vorschüsse, Abrechnung und Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Leistungen können Reisekosten und Spesen hinzukommen. Hierfür werden angemessene Pauschalen gebildet.

Für alle Leistungen können Vorschüsse verlangt werden. Bei Abrechnungen nach Stunden wird grundsätzlich monatlich abgerechnet.

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, kommt zu den Netto-Beträgen die gesetzlich erforderliche Umsatzsteuer hinzu.

Mannheim, den 08.12.2022



Dipl.-Ing. Martin Mühlroth
Vorsitzender



Dipl.-Ing. Peter Kalte
Geschäftsführer